



## Bekanntmachung

**Bekanntmachung**  
**der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Kindertagesstätte westlich der Stadionstrasse“**  
**gem. § 4 a Abs 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Stellungnahmen und Anregungen aus der vorangegangenen öffentlichen Auslegung behandelt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte „Champini“ westlich der Stadionstraße geschaffen werden.

### Folgende Umweltrelevante Informationen liegen vor:

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**  
Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind als marginal anzusehen.
- **Schutzgut Boden**  
Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.
- **Schutzgut Wasser**  
Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.
- **Schutzgut Klima und Luft**  
Keine Auswirkungen.
- **Schutzgut Landschaft**  
Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.
- **Schutzgut Mensch, Kultur und Sachgüter**  
Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
- **Wechselwirkung zwischen Schutzgütern**  
Die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind, soweit sie erkennbar sind, nur in äußerst geringem Umfang zu erwarten.
- **Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben**  
Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der bestehende Umweltzustand nicht wesentlich verändern. Eine umweltrelevante Verbesserung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist bei weiterer Bewirtschaftung nicht zu erwarten. Der extensive Feldrain bleibt vermutlich unverändert bestehen.
- **Ausgleichsmaßnahmen**  
Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Planungsgebiets im Rahmen des Ökokontos der Stadt Unterschleißheim. Als Grundstück kommen die Flurstücke Nr. 864/16, 864/21 und 864/35 und 286 m<sup>2</sup> von 864/32 nordwestlich der Siedlung Riedmoos auf dem Gebiet einer ehemaligen Kleingartenanlage in Frage.
- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**  
Im Rahmen des Flächenmonitorings der Stadt Unterschleißheim ergaben sich keine geeigneten alternativen Standorte.
- **Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden**  
Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, dem Landesentwicklungsprogramm, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung wurden vor allem wegen der Ortsrandlage Vorgaben des im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entwickelten Landschaftsplan berücksichtigt.
- **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**  
Im Rahmen der Bauabnahme wird die Stadt Unterschleißheim die ordnungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüfen.



**Aus der letzten öff. Auslegung liegen folgende umweltrelevanten Stellungnahmen vor:**

**Umweltrelevante Stellungnahmen:**

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt München vom 17.09.2013 hinsichtlich einer erforderlichen, wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt München bei Eingriffe in das Grundwasser. Sonst gingen die Stellungnahmen des Landratsamts München vom 18.09.2013 (Regelverfahren des BP, Planzeichnung Stellplätze, Aufnahme der Zahl der Vollgeschosse, Eigentümerweg, Angabe öffentliche oder private Fläche bei Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage Zeichenerklärung, Ergänzung Wandhöhe in Begründung) und von den Stadtwerken München SWM vom 13.09.2013 ein (Situierung der Erdgasleitung, Überdeckung darf nicht verändert werden), die jedoch keine umweltrelevanten Aspekte enthielten.

**Der überarbeitete Bebauungsplan Nr. 144 in der Fassung vom 11.11.2013 liegt einschließlich Begründung, Umweltbericht und schalltechnische Untersuchung zur Einsichtnahme in der Zeit**

**vom 07.04.2017 bis 11.05. 2017**

im Rathaus Unterschleißheim –Geschäftsbereich Planen-Bauen-Umwelt- (III. OG)  
Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.  
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Hingewiesen wird darauf, dass ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ein Mitarbeiter des Bauamtes wird für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Unterschleißheim, den 28.03.2017

**Christoph Böck  
Erster Bürgermeister**



ortsüblich bekanntgemacht: **30.03.2017**  
Aushang vom **30.03.2017 bis 11.05.2017**  
Handzeichen Aushang:  
Handzeichen Ende Aushang:

